

# ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1763)

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

## I. FESTSETZUNGEN

<b>WR</b>	REINES WOHNGEBIET	§ 3	BauNVO
<b>WA</b>	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4	BauNVO
—•—•—•—•—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5)	BauNVO
<b>II</b>	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (z.B. II)	§ 17 (4)	BauNVO
• q3	GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. 0.3)	§ 19	BauNVO
<b>GR 90</b>	HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (z.B. 90 m <sup>2</sup> )	§ 16 (2) 1	BauNVO
<b>05</b>	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (z.B. 0.5)	§ 20	BauNVO
<b>GF 210</b>	HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE (z.B. 210 m <sup>2</sup> )	§ 16 (2) 2	BauNVO
<b>O</b>	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (2)	BauNVO
—	BAUGRENZE	§ 23 (3)	BauNVO
↔	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	§ 9 (1) 2	BauGB
<b>St</b>	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 (1) 4	BauGB
~	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTDREIECKE -	§ 9 (1) 10	BauGB
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	} § 9 (1) 11	BauGB
—	VERKEHRSFLÄCHEN - GETRENNTE NUTZUNG		
<b>Vt</b>	VERKEHRSFLÄCHEN - VERKEHRSBERUHGIG TRENNSYSTEM		
<b>Vm</b>	VERKEHRSFLÄCHEN - VERKEHRSBERUHGIG MISCHSYSTEM		
<b>P</b>	VERKEHRSFLÄCHEN - PARKEN VON FAHRZEUGEN		
<b>R W G</b>	VERKEHRSFLÄCHEN - RAD / WANDER - ODER GEHWEG		
<b>RB</b>	FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN)	§ 9 (1) 15	BauGB
<b>RB</b>	FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN)	§ 9 (1) 16	BauGB
— L —	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 21	BauGB
<b>GGa</b>	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN - GARAGEN	} § 9 (1) 22	BauGB
<b>GSt</b>	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN - STELLPLÄTZE		
☁	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a	BauGB
☁	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE	} § 9 (1) 25b	BauGB
~	GEWÄSSER		
—	AUFZUBEHENDENDE GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 7 - NEUFASSUNG	} § 9 (7)	BauGB
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 77		

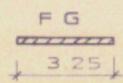
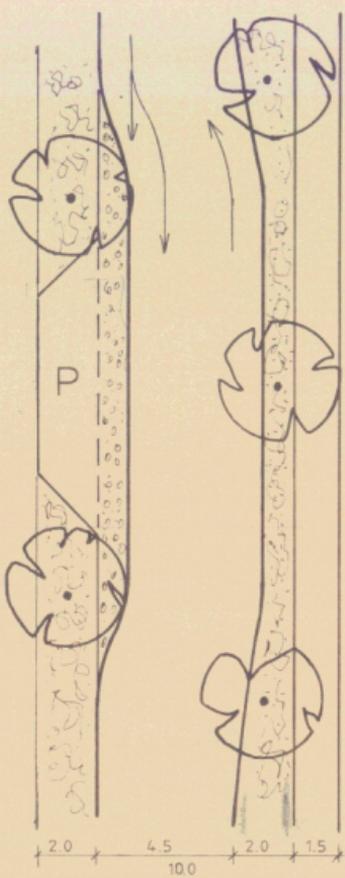
## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

ufb	FLURSTÜCKSNUMMER
—○—	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
—x○x—	KUNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
—+○+—	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
<b>[7]</b>	NUMMERIERUNG DER GRUNDSTÜCKE
—19—	HÖHENLINIE MIT HÖHENZAHL
—	BÖSCHUNG
—	SICHTDREIECK
---	FREIHALTE- UND ANBAUVERBOTSZONE GEM. § 29 StrWG

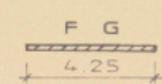
## Strassenprofile M 1:200

A - Straße

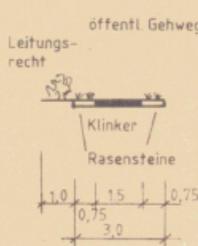
B+E - Straße



C+D - Straße



### WOHNWEGE



Grün-  
streifen  
mit P

Fahrbahn

Grün-  
streifen

Geh-  
weg

# SATZUNG DER STADT BAD OLDESLOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 77

GEBIET : SÜDLICH DER GRABAUER STR. ;  
WESTLICH DES TIMM - KRÖGER - WEGES UND  
DER FRITZ - REUTER - STR.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl. - H. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.1989 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig - Holstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 77 für das Gebiet: SÜDLICH DER GRABAUER STR., ÖSTLICH DES TIMM - KROGER - WEGES UND DER FRITZ - REUTER - STR., bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 09.05.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten am 13.07.1988 erfolgt.  
Bad Oldesloe, den 21.12.1989  
STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
LS gez Gudat  
(GUDAT)
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz BauGB ist am/vom 22.09.1988 bis zum 10.10.1988 durchgeführt worden / ~~Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom \_\_\_\_\_ ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~  
Bad Oldesloe, den 21.12.1989  
STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
LS gez Gudat  
(GUDAT)
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.07.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Bad Oldesloe, den 21.12.1989  
STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
LS gez Gudat  
(GUDAT)
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.06.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Bad Oldesloe, den 21.12.1989  
STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
LS gez Gudat  
(GUDAT)
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.07.1989 bis zum 14.08.1989 werktäglich - außer Sonnabends - von 8:00 bis 16:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 05.07.1989 im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Bad Oldesloe, den 21.12.1989  
STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
LS gez Gudat  
(GUDAT)
6. Der katastermäßige Bestand am 13. Dez 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Bad Oldesloe, den 13. Dez 1989  
LEITER DES KATASTERAMTES  
LS gez Schell  
(OBERREG. VERMESSUNGSRAT)
7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.12.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Bad Oldesloe, den 21.12.1989  
STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
LS gez Gudat  
(GUDAT)
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. ~~Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ werktäglich - außer Sonnabends - von 8:00 bis 16:00 Uhr erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am \_\_\_\_\_ im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.~~ Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.  
Bad Oldesloe, den 21.12.1989  
STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
LS gez Gudat  
(GUDAT)
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.12.1989 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.1989 gebilligt.  
Bad Oldesloe, den 21.12.1989  
STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
LS gez Gudat  
(GUDAT)
10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 20.12.1989 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 02.07.1990 Az.: IV 810 c 512 113 624(77) erklärt, daß  
-er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.  
-die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.  
Bad Oldesloe, den 20.07.1990  
STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(GUDAT)
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Bad Oldesloe, den 20.07.1990  
STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER  
(GUDAT)
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.08.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.08.1990 in Kraft getreten.  
Bad Oldesloe, den 21.08.1990  
STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER